

Übernahmebestätigung Instrument(e)

Wirtschafts- &
Beschaffungswesen

Ute Bischoff
ute.bischoff@moz.ac.at
Tel: +43 676 88122 505
Schrannengasse 10a. / 2. Stock
Salzburg / Austria

Name des Lehrenden der UMS:

1. Die/Der Lehrende bestätigt, dass sie/er am heutigen Tag folgende(s)

Instrument / Zubehör	Anlagen-Nummer	Anschaffungswert
----------------------	----------------	------------------

für universitäre Zwecke (Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste)

bis _____ übernommen hat.

2. Die/Der Lehrende verpflichtet sich mit der Übernahme, die in 1. Genannten Gegenstände sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln sowie ausschließlich für universitäre Zwecke (siehe oben) zu benützen. Jedwede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
3. Die/Der Lehrende hat sich vom guten und funktionsfähigen Zustand, der in 1. genannten Gegenstände, bei der Übernahme überzeugt. Allfällige Beschädigungen sind umgehend der Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen / Instrumentenverwaltung zu melden.
4. Die/Der Lehrende nimmt er zur Kenntnis, dass der jeweilige Instrumentenwart verpflichtet ist, in angemessenen Zeitabständen die Vollständigkeit und den Zustand der Instrumente, die längerfristig für universitäre Zwecke benötigt werden, zu überprüfen. Dem Instrumentenwart ist dabei nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu den Unterrichtsräumen, in denen die Instrumente verwahrt werden, zu gewähren.
5. Die Vornahme von eigenmächtigen Reparaturen an den in 1. Genannten Gegenständen ist untersagt.

6. Beschädigungen oder Verlust, der in 1. genannten Gegenstände sind unverzüglich der Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen schriftlich zu melden. Für jede Beschädigung/jeden Verlust hat die/der Lehrende vollumfänglich zu haften. Die Diebstahls- und/oder Verlustanzeigen sind ebenfalls unverzüglich an die Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen zu übermitteln.
7. Die in 1. genannten Gegenstände sind zum vereinbarten Zeitpunkt (oder bei vorherigem Ausscheiden aus der Universität spätestens zu diesem Zeitpunkt) in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich zum Übergabezeitpunkt befunden haben.
8. Mündliche Zusatzabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Für alle Streitigkeiten gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg.
9. Die Vereinbarung wird beidseitig unterfertigt, das Original verbleibt an der Universität und die/der Lehrende erhält eine Kopie.

Salzburg, am _____

Für die Universität

Die/Der Lehrende